

	<b>Einsatz von Fremdfirmen</b>	Ausgabe/Ergänzung 2.0	Seite 1/1
Von C/PSE	Arbeits-, Brand- und Umweltschutz: Grundlegende Anforderungen für Fremdfirmen an Bosch Standorten	Bearbeiter Silvia Mack	Datum 13.03.2017

Ziel der Koordination der Arbeiten bei Einsatz von Fremdfirmen ist das unfallfreie, sichere sowie umweltgerechte Arbeiten, insbesondere durch:

- gegenseitige Information über Gefahren,
- Abstimmung über erforderliche Schutzmaßnahmen und spezifische Verhaltensregeln.

### Verantwortung der Fremdfirmen im Arbeits-, Brand- und Umweltschutz

1. Fremdfirmen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten innerhalb von Bosch Standorten ausführen, haben geltende Gesetze und Vorschriften sowie die jeweiligen betrieblichen Regelungen einzuhalten. Dies gilt auch für Mitarbeiter von Subunternehmen.
2. Fremdfirmen sind verpflichtet einen Verantwortlichen für Arbeits-, Brand- und Umweltschutz für Arbeiten innerhalb von Bosch Standorten zu benennen. Der Verantwortliche ist verpflichtet sich vor Ausführung der Arbeiten mit dem Bosch Koordinator abzustimmen. Die Aufsichts- und Kontrollpflicht ist durch den Verantwortlichen der Fremdfirma sicherzustellen.
3. Fremdfirmen sind für die Unterweisung und Sicherheit ihrer Mitarbeiter und die von beauftragten Subunternehmen sowie die Sicherung von Gefahrenquellen gegenüber Dritten verantwortlich.
4. Bei gegenseitigen Gefährdungen sind vor Arbeitsaufnahme Bosch sowie Dritte zu informieren und zusammen mit dem Bosch Koordinator zusätzliche geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Die Umsetzung von Anforderungen bei erlaubnisbedürftigen Arbeiten muss in einem Erlaubnisschein genehmigt werden.
5. Fremdfirmen dürfen nur fachlich geeignete, unterwiesene Mitarbeiter und betriebssichere, gewartete Arbeitsmittel einsetzen.
6. Unfälle die sich auf dem Werksgelände ereignen sind Bosch sofort zu melden. Die Haftung für Unfälle, die Fremdfirmen innerhalb von Bosch Standorten zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

Davon unabhängig behält sich Bosch vor, die Einhaltung der Vorgaben zu überprüfen.

Bei Nichtbeachtung der Pflichten kann es zu Schadensersatzansprüchen kommen. Im Falle von erheblichen Regelwidrigkeiten behält sich Bosch vor die Arbeit einstellen zu lassen, von seinem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen und gegebenenfalls die Fremdfirma für weitere Aufträge zu sperren.

### Historie

Ausgabe	Datum	Bearbeiter	Änderungsbeschreibung
1.0	05.11.2013	C/PSE-Be	Erstausgabe N93 A20 (A5)
2.0	13.03.2017	C/PSE-Ma	Neuausgabe: Einsatz von Fremdfirmen